

## Abfallgebührenkalkulation 2011 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: - 5 -  
Gäste: keine

### A Gebührenkalkulation

#### Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2011 nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erstellt. Sie ist als Anlage 1 beige-fügt.

#### I **Kalkulationsdaten**

##### 1 **Abfallmengen**

Bei den Anlieferungsmengen gehen wir nach der bisherigen Entwicklung davon aus, dass sie sich sowohl beim Haus- und Geschäftsmüll (26.400 t) wie auch bei den Direktanlieferungen von Gewerbemüll zur Beseitigung (100 t) auf dem Niveau der Vorjahreskalkulation bewegen werden.

##### 2 **Kalkulatorischer Zinssatz**

Mit diesem Zinssatz werden die Buchrestwerte des unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögens (Umschlagstation, Kompostanlage, Recyclinghöfe, Austauschbehälter) verzinst. Die Ermittlung dieses Zinssatzes geht aus der Anlage 2 hervor. Er beläuft sich auf 3,11 % (Vorjahr: 3,6 %).

##### 3 **Ausgaben**

Die Ausgaben verändern sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Kostenbereich	Kalkulation 2011 €	Kalkulation 2010 €	-/+ €	-/+ %
Verbrennung, Anlagebetrieb, Nachsorge	6.796.900	6.749.100	47.800	0,7%
Einsammeln und Transport Restmüll	1.513.500	1.469.000	44.500	3,0%
Biomüll	1.534.400	1.511.300	23.100	1,5%
Verwertung	1.706.400	1.753.200	-46.800	-2,7%
Interne Leistungsverrechnung	1.670.300	1.657.000	13.300	0,8%
<b>gesamt:</b>	<b>13.221.500</b>	<b>13.139.600</b>	<b>81.900</b>	<b>0,6%</b>

### **3.1 Verbrennung, Anlagebetrieb, Nachsorge**

Die saldierten Mehrausgaben von knapp 48.000 € resultieren fast ausschließlich aus den Verbrennungskosten, die wir mit der entsprechenden Preisanpassung fortgeschrieben haben. Die Zuführung zur Nachsorgerücklage der Deponie Tuningen haben wir –wie im Vorjahr– mit 1 Mio. € veranschlagt. Zum einen ist hier noch nicht absehbar, welchen Anteil der Kosten des Rutschungsschadens der Landkreis tatsächlich zu tragen hat. Zum anderen soll nach den Vorstellungen der Verwaltung eine Neuberechnung des Nachsorgebedarfs für die beiden Deponien erfolgen, wenn die gesamten Arbeiten für die Oberflächenabdichtung und die Entwässerung im kommenden Jahr abgeschlossen sein werden.

### **3.2 Einsammeln und Transport Restmüll**

Die um 3 % höheren Ausgaben erklären sich aus einer höheren Zahl von Behältern und der entsprechenden Anpassung der Entsorgerpreise. Ab 2011 haben wir erstmals Gebühren für neue Behältergrößen kalkuliert, die überwiegend beim Geschäftsmüll, aber zu einem kleineren Teil auch beim Hausmüll eingesetzt werden sollen. Hierbei handelt es sich um 2,5 m<sup>3</sup>- und 4,5 m<sup>3</sup>-Behälter, die wir mit 14-täglicher und vierwöchentlicher Leerung anbieten. Dies entspricht den Wünschen zahlreicher Gewerbebetriebe und Hausverwaltungen. Kalkuliert sind die Gebühren dieser neuen Behälter analog zu den üblichen Gebührensätzen.

### **3.3 Biomüll**

Auch hier führen die etwas höheren Behälterzahlen und die Preisanpassungen bei den Transport- und Verwertungskosten zu der oben dargestellten geringen Kostenerhöhung von rd. 23.000 € oder 1,5 %. Gleichzeitig gehen wir hier auf Grund der bisherigen Entwicklung von einem leichten Rückgang der Biomüllmengen um -140 t oder -1,45 % auf 9.500 t aus.

### **3.4 Verwertung**

Die Verwertungskosten gehen um saldiert knapp -47.000 € oder -2,7 % zurück. Hier entfällt die in der Vorjahreskalkulation bei der Öffentlichkeitsarbeit mit 70.000 € veranschlagte Neuauflage des Abfallkompasses.

### **3.5 Interne Leistungsverrechnung (ILV)**

Mit dem Betrag der ILV werden die „Verwaltungskosten“ dokumentiert, die der Landkreis für den Aufgabenbereich der Abfallbeseitigung und –verwertung aufwendet. In 2011 sind dies 1.670.300 € oder rd. 12 % des gesamten Ausgabevolumens der Abfallbeseitigung. Die um gut 13.000 € oder 0,8 % höheren Ausgaben saldieren sich aus Mehrausgaben von 56.000 € für die zentralen Bereiche (Steuerung, RPA, Kasse usw.) und Wenigerausgaben von rd. 43.000 € bei der Organisation der Abfuhr/ Gebührenveranlagung wegen geringerer Personal- und Sachkosten des Abfallwirtschaftsamtes. Die Ansätze der ILV gerade für die zentralen Bereiche sind zum Zeitpunkt der Gebührekalkulation nur schwer zu schätzen, da die endgültigen Zahlen für die Veranschlagung im Haushaltsentwurf noch nicht feststehen.

## **4 Einnahmen**

Wie bei den Ausgaben weichen auch die dem Bereich der Abfallbeseitigung/–verwertung gut zu schreibenden Einnahmen nur wenig von den Vorjahreszah-

len ab:

<b>Einnahmen</b>	<b>Kalkulation 2011 €</b>	<b>Kalkulation 2010 €</b>	<b>-/+ €</b>	<b>-/+ %</b>
Entgelte für Elektrogeräteverwertung	22.000	40.000	-18.000	-45,00%
Einnahmen Entgelte Gewerbemüllverwertung	112.900	140.500	-27.600	-19,64%
Einnahmen Entgelte Grüngut	189.000	188.000	1.000	0,53%
Verkaufserlöse Altpapier	93.000	80.000	13.000	16,25%
Erlösanteil Betreiber Kompostanlage	148.000	148.000	0	0,00%
Verkaufserlöse Altholz	1.000	1.000	0	0,00%
Verkaufserlöse Kunststoff	200	200	0	0,00%
Verkaufserlöse Altmetall	180.000	160.000	20.000	12,50%
Sonstige Einnahmen	44.000	47.000	-3.000	-6,38%
Einnahmen aus Sonderleerungen	1.000	1.000	0	0,00%
<b>gesamt:</b>	<b>791.100</b>	<b>805.700</b>	<b>-14.600</b>	<b>-1,81%</b>

Bei der Elektrogeräte- und der Gewerbemüllverwertung gehen wir gegenüber der Vorjahreskalkulation auf Grund der Zahlen von 2009 und der Entwicklung in 2010 von geringeren Mengen aus. Beim Altpapier und beim Altmetall rechnen wir mit wieder steigenden Weltmarktpreisen.

## 5 Umzulegende Kostenmasse

Bei geringfügig steigenden Ausgaben und sinkenden Einnahmen erhöhen sich die über die Gebühren zu finanzierenden Nettoausgaben minimal um 0,78 % oder knapp 97.000 €.

	<b>Kalkulation 2011 €</b>	<b>Kalkulation 2010 €</b>	<b>-/+ €</b>	<b>-/+ %</b>
Ausgaben	13.221.500	13.139.600	81.900	0,62%
Einnahmen	791.100	805.700	-14.600	-1,81%
<b>Nettoausgaben= umzulegende Kostenmasse</b>	<b>12.430.400</b>	<b>12.333.900</b>	<b>96.500</b>	<b>0,78%</b>

## II Gebührensätze für 2011

Der oben genannte Erhöhungsbetrag der Nettoausgaben von 96.500 € saldiert sich im Wesentlichen aus einer minimalen Verringerung des gesamten Kostenvolumens beim Hausmüll (8.329.400 €) von -26.000 € und geringfügigen Erhöhungen beim Geschäftsmüll (1.974.900 €) um +94.000 € und beim Biomüll (1.893.500 €) um +23.000 €.

### 1 Hausmüll

Die Hausmüllgebühren setzen sich zusammen aus dem Haushaltstarif und dem Gefäßtarif. Über den Haushaltstarif werden die Kosten umgelegt, die unabhängig von den anfallenden Müllmengen entstehen. Dies sind die Kosten der Verwertung und die Kosten der Internen Leistungsverrechnung. Über den Gefäßtarif refinanziert werden die mengenabhängigen Kosten der Verbrennung, der Nachsorge sowie des Einsammelns der Abfälle.

Das Kostenvolumen für den Haushaltstarif verringert sich im Vergleich zum Vorjahr leicht um 53.100 € oder -1,56 % auf 3.351.500 €, vor allem wegen der geringeren Kosten im Verwertungsbereich. Dies führt zu einer leichten Verbilligung der Haushaltstarife um 0,30 € beim 1-Personen-Haushalt, um 0,60 € beim 2- und 3-Personen-Haushalt sowie um 0,70 € bei den 4- und mehr Personen-Haushalten pro Haushalt und Jahr.

Das Kostenvolumen für den Gefäßtarif steigt minimal um 27.100 € oder 0,51 % auf 5.307.900 € wegen der etwas höheren Verbrennungs- und Einsammlungskosten. Die Gefäßgebühren steigen ebenso minimal an und zwar zwischen 0,10 €/Jahr beim 40l-Eimer (4-wöchentl. Leerung) und 0,70 €/Jahr beim 1,1 cbm-Container mit wöchentlicher Leerung.

Vergleicht man die Gebührenentwicklung bei den häufig vorkommenden Haushalts- und Gefäßkombinationen (Haushaltstarif plus Gefäßtarif), so sinken die Hausmüllgebühren im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich -0,52 % (siehe Anlage 3). Bei Haushalten mit anderen Behältergrößen oder Leerungshäufigkeiten sind sowohl stärkere als auch geringere Ermäßigungen möglich.

## **2 Mehrbedarfssack für den Restmüll**

Die Gebühr bleibt unverändert bei 5,60 € pro Sack.

## **3 Biomüll**

Die Gebühren für die Biomüllentsorgung steigen geringfügig um rd. 0,9 % wegen der etwas höheren Kosten beim Einsammeln und Transport und der Verwertung. Dies sind zwischen 0,40 € (60 l-Eimer Sommer-/Winterrhythmus) und 6,20 € (660 l-Container wöchentlich) pro Gefäß und Jahr.

## **4 Geschäftsmüll (Sammelabfuhr)**

Die Gebühren beim Geschäftsmüll entwickeln sich unterschiedlich je nach Volumen der Gefäße. Die etwas höheren Kosten der Internen Leistungsverrechnung werden zu gleichen Teilen auf die einzelnen Gefäße umgelegt, während die etwas geringeren Kosten der Verwertung nach dem Gefäßvolumen verteilt werden. Somit erhöhen sich die Gebühren bei den „kleineren“ Gefäßen bis 240 l um max. 3,03 % oder 1,70 €/Jahr, während sich die „größeren“ Gefäße um max. -9,20 €/Jahr oder -0,47 % verbilligen. Der Durchschnitt sämtlicher Gebührenveränderungen liegt bei +0,4 %.

## **5 Direktanlieferer**

Die Gebühr für die Direktanlieferungen von Abfällen auf der Umschlagstation in Tuningen erhöht sich von 227,00 €/t auf 232,00 €/t, bedingt durch die etwas höheren Verbrennungskosten.

## **6 Entgelte Gewerbeabfälle zur Verwertung**

Das Entgelt erhöht sich um 0,50 €/t auf 135,60 €/t wegen der etwas höheren Internen Leistungsverrechnung.

## **7 Entgelte Grüngut**

Die Entgelte für die Kat. I und die Kat. III steigen um jeweils 2 €/t auf 19 € bzw. 43 €/t an. Das Entgelt für die Kat. II, die 74 % aller Anlieferungen darstellt, bleibt mit 35,00 €/t konstant.

## **B Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

### **Sachverhalt**

Da die Abfallwirtschaftssatzung bei der letzten Änderung zum 01.01.2010 fast vollständig neu überarbeitet wurde, sind über die Einfügung der neuen Gebührensätze für die beiden neuen Behältergrößen (2,5 m<sup>3</sup>/ 4,5 m<sup>3</sup>) hinaus nur noch wenige weitere Anpassungen erforderlich.

a) Zu § 1 der Änderungssatzung (Bezug auf § 8 der Abfallwirtschaftssatzung):

Bei der letzten Satzungsänderung ist versehentlich die Passage entfallen, dass die Überlassungspflichtigen die Abfälle nur in den ihnen zugeteilten Abfallgefäßen bereitstellen dürfen. Diese Regelung ist jedoch erforderlich, da sie Voraussetzung für die Verfolgung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 der Abfallwirtschaftssatzung ist.

b) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 der Abfallwirtschaftssatzung):

Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der letzten Änderungssatzung wurden in § 12 Abs. 6 Satz 1 nur noch die 35-l-Biomüllsäcke aufgeführt, obwohl in der gleichen Größe auch Restmüllsäcke verwendet werden dürfen. Der Absatz ist deshalb um die entsprechende Formulierung zu ergänzen.

Die Einschränkung, dass auf gewerblich genutzten Grundstücken in angemessenem Umfang Abfallbehälter zu nutzen sind, wenn die Grundstücke ausschließlich gewerblich genutzt werden, wurde durch Streichung des Wortes "ausschließlich" aufgehoben. Künftig gilt diese Regelung auch für gemischt genutzte Grundstücke.

c) Zu § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 13 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung)

In letzter Zeit kam es immer wieder vor, dass entweder die Abfallbehälter selbst oder zusätzliche Abfallsäcke nicht deutlich sichtbar am Straßenrand bereitgestellt wurden, sondern bspw. versteckt hinter Hecken oder Fahrzeugen standen. Dies führte zu unnötigen Reklamationen und Diskussionen, ob diese Behälter nachträglich geleert werden. Auch wurden oft Abfallsäcke nur unzureichend verschlossen, sodass bei der Leerung Abfall herausfiel. Dieser Sachverhalt wurde deshalb neu in die Satzung aufgenommen.

d) Zu § 5 der Änderungssatzung (Bezug auf § 26 Abs. 1 Nr. 10 der Abfallwirtschaftssatzung):

Verstöße gegen Bestimmungen der Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen können nur dann direkt als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, wenn dies auch im Ordnungswidrigkeitenparagraf der Satzung als Tatbestand aufgeführt ist.

e) wegen Änderung der Außenbereichsadressen ist Anhang 2 der Abfallwirtschafts-

satzung entsprechend anzupassen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die vorliegende Kalkulation der Abfallgebühren wurde auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes erstellt und enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die im Haushaltsentwurf 2011 in den Unterabschnitten 7200 –Amt für Abfallwirtschaft– und 7220 –Allgemeine Abfallentsorgung– veranschlagt werden.

Die Veränderungen gegenüber der Vorjahreskalkulation sind nur minimal. Während sich die Gesamtausgaben um 81.900 € oder 0,62 % erhöhen, verringern sich die gegen zu rechnenden Einnahmen um -14.600 € oder 1,81 %. Saldiert sind damit 96.500 € oder 0,78 % mehr als in 2010 umzulegen.

Betrachtet man diese Veränderung im Hinblick auf die Haus- und Biomüllgebühren, die 83 % der gesamten Gebühreneinnahmen darstellen, so ergibt sich folgendes Bild:

- Die Gebühren bei den häufigsten Haushalts- und Gefäßkombinationen verringern sich zwischen -0,38 % und -0,56 %. Betragsmäßig wären dies zwischen -0,30 und -0,70 € pro Haushalt und Jahr.
- Bei den Haushalten, die gleichzeitig auch eine Biotonne besitzen (= 62 % der Haushalte), würde sich die Gebühr pro Haushalt und Jahr von +0,09 % oder 0,10 € beim 1-Personen-Haushalt bis -0,17 % oder -0,30 € beim 5-Personen-Haushalt verändern.

Beim Geschäftsmüll verteuern sich die Gebühren bei den Gefäßen bis 240 l um max. 3,03 % oder 1,70 €/Jahr, während sich die größeren Gefäße um max. -9,20 €/Jahr oder -0,47 % verbilligen. Der Durchschnitt sämtlicher Gebührenveränderungen liegt bei +0,4 %.

Die Verwaltung schlägt angesichts dieser minimalen Abweichungen vor, die Gebühren und Entgelte in der bisherigen Höhe zu belassen und die entsprechenden Sätze des Jahres 2010 auch für das Jahr 2011 zu übernehmen. Damit würden auch die Veröffentlichungskosten der Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung deutlich günstiger ausfallen, nachdem die umfangreichen Gebührenparagraphen nahezu unverändert bleiben.

Wenn wir die Gebührensätze des Jahres 2010 auch in 2011 beibehalten, dann ändert sich die sog. „Gebührenobergrenzenberechnung“ auf den Seiten 16 bis 18 der Abfallgebührenkalkulation für 2011 (siehe Anlage 1). Mit der Gebührenobergrenzenberechnung ist nachzuweisen, dass die in einer Kalkulation ermittelten Gebührensätze für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung ausschließlich die Kosten dieser Einrichtung decken. Die Obergrenzenberechnung der Anlage 1 schließt ab mit einem Fehlbetrag von -4.248,30 €, der sich durch die in der Kalkulation vorgenommenen Rundungen ergibt. In der Anlage 4 haben wir die Gebührenobergrenzenberechnung beigefügt, wie sie sich bei der Beibehaltung der Gebühren- und Entgeltsätze des Jahres 2010 darstellt. In diesem Fall ergibt sich auf der Basis der Kosten von 2011 und der Gebühren von 2010 ein minimaler rechnerischer Überschuss von knapp 22.000 € oder 0,16 % des Gesamtvolumens der Abfallbeseitigung von 13.719.300 €.

Die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben wird sich im Rahmen der Nachkalkulation nach Abschluss des Haushaltsjahres zeigen. Sofern tatsächlich ein Überschuss entstehen sollte, so ist er innerhalb von 5 Jahren wieder in die Gebührenkalkulation einzustellen.

Die Beibehaltung der Gebühren des Jahres 2010 auch für das Jahr 2011, die Gebühren der in 2011 neu eingeführten 2,5 m<sup>3</sup>- und 4,5 m<sup>3</sup>-Behälter beim Haus- und Geschäftsmüll sowie die als Anlage 5 beigefügte Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung sind vom Kreistag zu beschließen. Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 11.10.2010 (DS-Nr. 084/2010) dem Kreistag einstimmig die Beschlussfassung empfohlen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Für 2011 werden folgende Gebührensätze neu festgesetzt:

<b>Behälter</b>	<b>Miete (=M)</b>	<b>Leerung</b>	<b>Gebühr 2010</b>	<b>Gebühr 2011</b>
<b>1.1 Gefäßtarif Hausmüll</b>				
2.500 l	M	14-täglich	0,00	<b>3.184,90</b>
2.500 l	M	4-wöchentl.	0,00	<b>1.592,50</b>
4.500 l	M	14-täglich	0,00	<b>5.732,80</b>
4.500 l	M	4-wöchentl.	0,00	<b>2.866,40</b>
<b>1.2 Gefäßtarif Geschäftsmüll</b>				
2.500 l	M	14-täglich	0,00	<b>2.538,00</b>
2.500 l	M	4-wöchentl.	0,00	<b>1.310,60</b>
4.500 l	M	14-täglich	0,00	<b>4.549,40</b>
4.500 l	M	4-wöchentl.	0,00	<b>2.353,60</b>

2. Alle übrigen Gebühren- und Entgeltsätze des Jahres 2010 gelten auch für das Jahr 2011 weiter.
3. Die als Anlage 5 beigefügte Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung wird beschlossen.